

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgenden Leitfaden beschlossen:

Die Stellung von Habilitandinnen und Habilitanden an der Juristischen Fakultät der RUB

Die Juristische Fakultät sieht die Selbstständigkeit jüngerer Wissenschaftler/innen als integralen Bestandteil ihres Selbstverständnisses an und fördert sie auf vielfältige Weise. Dies betrifft vor allem auch die Förderung und die Schaffung einer klaren Struktur für die Arbeit der Habilitandinnen und Habilitanden an ihrer Habilitationsschrift sowie in der Fakultät.

Vor diesem Hintergrund beachtet die Juristische Fakultät folgende Grundsätze:

1. Beabsichtigt ein/e jüngere/r Wissenschaftler/in die Aufnahme der Arbeit an einer Habilitationsschrift im Sinne von § 7 HabilO, wird dies von einem Mitglied der Juristischen Fakultät den übrigen Mitgliedern der jeweiligen Fachgruppe (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) mitgeteilt. Zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, regelmäßig nach Erstellung eines Exposés des Forschungsvorhabens, stellt der/die jüngere Wissenschaftler/in sich und sein/ihr Forschungsprojekt in der jeweiligen Fachgruppe vor. Schon zu diesem Zeitpunkt beginnt die wissenschaftliche Diskussion über dieses Thema.
2. Im Anschluss daran erfolgt ein „persona-grata-Verfahren“ vor dem Fakultätsrat. Dieses dient dazu, den/die junge/n Wissenschaftler/in der Fakultät bekannt zu machen und sein/ihr Arbeitsthema den Mitgliedern des Fakultätsrats mitzuteilen. Dazu werden den Mitgliedern des Fakultätsrats der Lebenslauf, eine Aufstellung schon erfolgter Publikationen sowie eine kurze Beschreibung des Forschungsprojektes zur Verfügung gestellt. Mit Zustimmung des Fakultätsrats ist der/die jüngere Wissenschaftler/in sodann Habilitand/in der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.

3. Nach einer angemessenen Zeit berichtet ein Mitglied der Juristischen Fakultät seinen Kolleginnen und Kollegen in der Fachgruppe sowie den Kolleginnen und Kollegen, die im Rahmen der Feststellung einer späteren Lehrbefähigung betroffen sein können, über den Fortgang der Arbeit an der Habilitationsschrift. Zu diesem Zeitpunkt sollen dem/der Habilitand/in auch Hinweise auf noch erforderliche Veröffentlichungen im Hinblick auf eine angestrebte Lehrbefähigung gegeben werden.
4. Der/Die Habilitand/in ist im Rahmen seines/ihres Lehrdeputats zur Übernahme von Lehrveranstaltungen verpflichtet. Er/Sie hat die Möglichkeit, selbstständig Vorlesungen, Übungen und Seminare im Rahmen des nach allgemeinen Grundsätzen erstellten Tableaus anzubieten. Die Fakultät achtet darauf, dass die Lehrbelastung nicht unverhältnismäßig die Arbeiten an der Habilitationsschrift im Sinne von § 7 HabilO beeinträchtigt. Vielmehr soll die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Lehre dazu dienen, dass der/die Habilitand/in für anstehende Bewerbungssituationen einen ausreichenden Ausweis in der Lehre vorweisen kann.
5. Die Fakultät unterstützt ihre Habilitandinnen und Habilitanden im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Ressourcen ausdrücklich auch in der Einwerbung von Drittmitteln sowie in der Organisation möglicher Tagungen und Kongresse. Zudem fördert sie die Vernetzung der an der Fakultät tätigen Habilitandinnen und Habilitanden und ermuntert sie, die Belange ihrer Gruppe in allen, insbesondere in den sie betreffenden Angelegenheiten der Fakultät einzubringen.

Bochum, den 17. Dezember 2014